



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge



Informationszentrum
Asyl und Migration



Länderkurzinformation Somalia

Die sozioökonomische Bedeutung von Clan- und anderen Netzwerken

Stand: 1/2026

Urheberrechtsklausel

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrecht zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Auszugsweiser Nachdruck und Vervielfältigung auch für innerbetriebliche Zwecke ist nur mit Quellenangabe und vorheriger Genehmigung des Bundesamtes gestattet.

Die Inhalte dürfen ohne gesonderte Einwilligung lediglich für den privaten, nicht kommerziellen Gebrauch sowie ausschließlich amtsinternen Gebrauch abgerufen, heruntergeladen, gespeichert und ausgedruckt werden, wenn alle urheberrechtlichen und anderen geschützten Hinweise ohne Änderung beachtet werden.

Copyright statement

This report/information is subject to copyright rules. Any kind of use of this report/information – in whole or in part – not expressly admitted by copyright laws requires prior approval by the Federal Office of Migration and Refugees (Bundesamt). This applies in particular to the reproduction, adaptation, translating, microfilming, or uploading of the report/information in electronic retrieval systems. Reprinting and reproduction of excerpts for internal use is only permitted with reference to the source and prior consent of the Bundesamt.

Use of the report/information may be made for private, non-commercial and internal use within an organisation without permission from the Bundesamt following copyright limitations.

Disclaimer

Die Information wurde gemäß der EUAA COI Report Methodology (2023) sowie den Qualitätsstandards des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (2022) auf Grundlage sorgfältig ausgewählter und zuverlässiger Informationen innerhalb eines begrenzten Zeitrahmens erstellt. Alle zur Verfügung gestellten Informationen wurden mit größter Sorgfalt recherchiert, bewertet und aufbereitet. Alle Quellen werden genannt und nach wissenschaftlichen Standards zitiert.

Die vorliegende Ausarbeitung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Findet ein bestimmtes Ereignis, eine bestimmte Person oder Organisation keine Erwähnung, bedeutet dies nicht, dass ein solches Ereignis nicht stattgefunden hat oder die betreffende Person oder Organisation nicht existiert. Der Bericht/die Information erlaubt keine abschließende Bewertung darüber, ob ein individueller Antrag auf Asyl-, Flüchtlings- oder subsidiären Schutz berechtigt ist. Die benutzte Terminologie sollte nicht als Hinweis auf eine bestimmte Rechtsauffassung verstanden werden. Die Prüfung des Antrags auf Schutzwürdigung muss durch den für die Fallbearbeitung zuständigen Mitarbeiter erfolgen. Die Veröffentlichung stellt keine politische Stellungnahme des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge dar.

Diese Ausarbeitung ist öffentlich.

Disclaimer

The information was written according to the „EUAA COI Report Methodology“ (2023) and the quality standards of the Federal Office for Migration and Refugees (Bundesamt) (2022). It was composed on the basis of carefully selected and reliable information within a limited timeframe. All information provided has been researched, evaluated and analysed with utmost care. All sources used are referenced and cited according to scientific standards.

This document does not pretend to be exhaustive. If a certain event, person or organization is not mentioned, this does not mean that the event has not taken place or that the person or organization does not exist. This document is not conclusive as to the merit of any particular claim to international protection or asylum. Terminology used should not be regarded as indication of a particular legal position. The examination of an application for international protection has to be carried out by the responsible case worker. The information (and views) set out in this document does/do not necessarily reflect the official opinion of the Bundesamt and makes/make no political statement whatsoever.

This document is public.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	1
1.1	Rechtsprechung und Verwaltung	2
2.	Clan- und andere Netzwerke	4
2.1	Bedeutung für Frauen.....	7
2.2	Bedeutung für Binnengeflüchtete	9
2.3	Bedeutung für aus dem Ausland zurückgekehrte Staatsangehörige.....	10

1. Einleitung

Aus sozioökonomischer Perspektive ist Somalia ein Niedriglohnland mit einem durchschnittlichen Pro-Kopf-Einkommen von umgerechnet 3,20 USD oder weniger.¹ Die Armutsraten ist sehr hoch bemessen daran, dass ca. 67 % der somalischen Bevölkerung von weniger als umgerechnet 1,90 USD pro Tag leben.² Der Stand der menschlichen Entwicklung ist gemäß dem Wohlfahrtsindex Human Development Index (Abk.: HDI) extrem niedrig, wonach Somalia Platz 192 von 193 Staaten einnimmt. Nur Südsudan rangiert hinter Somalia.³ Entsprechend knapp sind die der Bevölkerung zur Verfügung stehenden Ressourcen etwa im Bildungs- und Gesundheitswesen sowie des Wohnungs- und Arbeitsangebots. Gleichzeitig sind die politische Durchdringung des Landes und somit der Wirkungsradius der Regierungen seit Jahrzehnten sehr gering.⁴ Gründe dafür sind bspw. die lange währende Konfliktlage, die u.a. damit einhergehende politische Fragmentierung oder die teils klimatisch bedingten regelmäßig auftretenden humanitären Krisen,⁵ z.B. sind derzeit ca. 4,4 Mio. Menschen von einer Dürre in vielen Landesteilen betroffen, deren Auswirkungen aufgrund von Mittelkürzungen kaum durch internationale Hilfsorganisationen gemindert werden können.⁶ Keine der infrage kommenden Regierungen, d.h. weder die Bundesregierung in Mogadischu, noch die häufig autonom handelnden Regierungen der Bundesstaaten (im Folgenden: „Gliedstaaten“) oder die militant islamistische Gruppe al-Shabaab, die einige Landesteile kontrolliert, kann effektiv eine einheitliche Rechtsprechung und somit staatliche Kontrollmechanismen auch in sozioökonomischen Belangen durchsetzen.⁷ Eine einheitliche Schulpflicht, universelle Sozialhilfe, Regulierung informeller Erwerbstätigkeiten, Diskriminierungsprävention in den diversen Bereichen o.dgl. sind nicht gewährleistet (s.u.). Puntland und Somaliland haben sich seit den 1990ern anders entwickelt als Süd- und Zentralsomalia.⁸ Die letzteren Gebiete sind außerdem stärker von bewaffneten Konflikten betroffen. Die meisten Ausführungen hier treffen insbesondere auf Süd- und Zentralsomalia zu; eine Übertragbarkeit auf Puntland und Somaliland ist nicht volumnfähig gegeben, sodass, wann immer möglich, zwischen den Regionen unterschieden wird.⁹

Weil es also an staatlicher Unterstützung und Regulierung mangelt, benötigt die somalische Bevölkerung überwiegend andere Mittel für ihr sozioökonomisches Fortkommen, d.h. um sich einen Zugang zu und Anteil an den sehr knappen Ressourcen zu schaffen und zu sichern.¹⁰ Diese Mittel sind zwangsweise zumeist informell und traditionell.¹¹ Darunter ist in der somalischen Gesellschaft das Mittel der Beziehungen bzw. ein Geflecht aus Beziehungen zu Personen und Gruppen, die über entscheidende Ressourcen verfügen – hier als „Netzwerk“ bezeichnet – das wichtigste. Der eigene Clan bietet für die überwiegende Mehrheit der somalischen Bevölkerung ein solches Netzwerk (s.u.). Für Mitglieder von Minderheiten, d.h. marginalisierten Bevölkerungsgruppen, die nicht ethnisch Somali sind oder als solche wahrgenommen werden, sowie für berufsständische Gruppen sind Beziehungen ebenso innerhalb der Gruppe oder Kooperationen mit Clans

¹ Kouassi Yeboua, Jakkie Cilliers, Development prospects for the Horn of Africa countries to 2040 Economy, (Institute for Security Studies African Futures and Innovation [ISS AFI], 2023): 3; Kouassi Yeboua, Somalia Geographic Future, (Institute for Security Studies African Futures and Innovation [ISS AFI], 2025).

² UNHCR, Strategy for livelihoods and economic inclusion Somalia, (U.N. High Commissioner for Refugees, 2025): 2.

³ UNDP, Explore HDI, (U.N. Development Programme, 2025); vgl. Abdisalan Aden Mohamed, Economic growth and unemployment nexus: empirical test of Okun's law in Somalia, Journal of Economic Structures 13, Nr. 16 (2024): 3, 10.

⁴ Vgl. Ahmed Mohamed, Facing the Climate Crisis: Somalia's Urgent Need for Adaptation to Combat Fragility, Fragile States Index Annual Report 2024 (The Fund for Peace, 2024): 5-7; Bertelsmann Stiftung, BTI 2024 Country Report – Somalia, (Bertelsmann Stiftung, 2024); Jacqueline Owigo, Returnees and the Dilemmas of (Un)sustainable Return and Reintegration in Somalia, African Human Mobility Review 8, Nr. 2 (2022): 123; USDOs, 2025 Trafficking in Persons Report: Somalia, (U.S. Department of State, 2025).

⁵ Vgl. Izzah Atirah Binti Ruslan, Gender Inequality: African Union Strategy to Combat Women Poverty Crisis in Somalia, Jurnal Hubungan Internasional 15, Nr. 2 (2022): 190.

⁶ BAMF, Briefing Notes KW52/ 2025, (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 2025): 14.

⁷ BFA, Länderinformation der Staatendokumentation: Somalia, (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl [Österreich], 2025): 3.

⁸ Vgl. Asher Lubotzky, Somaliland and Israel - Considerations Regarding Recognition and Cooperation, (Institute for National Security Studies, 2025): 1-2.

⁹ Vgl. BFA, Länderinformation der Staatendokumentation: Somalia, (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl [Österreich], 2025): 2; Richard Atimniraye Nyelade, Reclaiming African Heritage: Chinweizu's Decolonial Lens on Gabooye Marginalization in Somaliland, Dhaxalreeb 21, Nr. 1 (2025): 18.

¹⁰ Guido Lanfranchi, The moving pieces: Major changes in domestic politics and international assistance, in Shifting sands in Somalia: Scenarios for the near-term future and policy options for the EU, (Clingendael Institute, 2025): 7.

¹¹ BFA, Länderinformation der Staatendokumentation: Somalia, (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl [Österreich], 2025): 3.

ausschlaggebend.¹² Insbesondere bei der Arbeits- und Wohnungssuche, aber auch dem Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen etc. sind die Effektivität von Beziehungen auf den unterschiedlichen Ebenen essenziell.¹³ Ohne Beziehungen und somit ohne die Einbindung in ein oder mehrere Netzwerke ist es für das Individuum nahezu unmöglich, sich eine ausreichende Lebensgrundlage zu schaffen. Alternativen zu clan- oder gruppeninternen Netzwerken bieten in vergleichsweise nur geringem Ausmaß islamische Vereine sowie internationale oder nationale Organisationen, die Frauen, Kinder, Waisenkinder oder andere Zielgruppen anvisieren (s.u.).

1.1 Rechtsprechung und Verwaltung

Statt auf einzelne Rechtsfelder eingehen zu können, ist hier nur überblicksartig darzulegen, wie die Rechtsprechung und -praxis in Somalia mit unspezifischer bzw. allgemeiner Diskriminierung oder konkreten Gruppen verfährt. Somalia ist ein rechtsplurales Land, in dem drei Rechtssysteme parallel existieren und angewendet werden, häufig auch in Kombination:¹⁴ Das Rechtssystem der gewählten Regierungen auf Ebene der Bundesregierung und der Regierungen der Gliedstaaten (im Folgenden: „formelles Recht“), das traditionelle System des somalischen Gewohnheits- bzw. Clanrechts Xeer, und das islamische Rechtssystem Scharia.¹⁵

Die Verfassungen der somalischen Bundesregierung und vieler Gliedstaaten formulieren eine Gleichheit vor dem Gesetz oder ein Diskriminierungsverbot.¹⁶ Das Arbeitsgesetz auf Bundesebene, das im Februar 2025 verabschiedet wurde,¹⁷ formuliert in Artikel 6 das Recht auf Chancengleichheit, Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung.¹⁸ In vielen Bereichen jedoch mangelt es an Umsetzung und die Rechtsprechung deckt sich nicht mit der Rechtspraxis¹⁹ trotz einiger Fortschritte bspw. bei der Etablierung weiterer formalisierter Verfahrensweisen.²⁰ Die allgemeine Sicherheitslage und die fragmentierte politische Landschaft stellen auch das Justizsystem vor Herausforderungen.²¹ Etwa eine systematische Diskriminierung durch staatliche Organe ist zwar nicht gegeben,²² allerdings ist der Zugang zu einer unabhängigen Justiz für viele Staatsangehörige eingeschränkt,²³ etwa für Frauen, Minderheitencrangs und andere marginalisierte Bevölkerungsgruppen.²⁴ Das Vertrauen in die Integrität des Systems ist gering, u. a. weil faire Verfahren²⁵ oder gleiche Behandlung etwa durch die Polizei nicht gewährleistet sind.²⁶ Frauen werden in vielen Fragen unter Männer untergeordnet (s.u.).²⁷ Ferner gilt die Verwaltung in weiten Teilen als korrupt und nepotistisch. Clans beeinflussen die

¹² Vgl. ebd.: 218.

¹³ USDOS, 2024 Trafficking in Persons Report: Somalia, (U.S. Department of State, 2024).

¹⁴ Schweizerische Flüchtlingshilfe, Somalia: Die Minderheitengruppe der Gabooye/Midgan (Schweizerische Flüchtlingshilfe, 2018): 7-8.

¹⁵ Vgl. BMZ, Machtkämpfe, Terrorangriffe und Korruption gefährden Staatsaufbau, (Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, 2024); EUAA, COI Report - Somalia: Country Focus, (E.U. Agency for Asylum, 2025): 13; Qurratul Uyun, Madah Rahmatan, Scientific socialism in the inheritance law in Somalia, Jurnal Al-Dustur 5, Nr. 2 (2022): 230.

¹⁶ Vgl. Ministry of Interior, Federal Affairs & Reconciliation, Provisional Constitution of the Jubaland State of Somalia, (Federal Government of Somalia, 2023): 5; Puntland Parliament, Puntland Constitution Aug 11 2023 Rev, (Puntland Parliament, 2024); Refworld, The Federal Republic of Somalia: Provisional Constitution (excluding 2024 amendments), letzte Aktualisierung unbekannt.

¹⁷ SONNA, President Hassan Sheikh signs Somali Labor code, (Somali National News Agency, 2025).

¹⁸ Vgl. ebd.; Ministry of Labour and Social Affairs, Sharci Lr. 36 Sharciga Shaqada Soomaaliyeed Somali Labor Code [Gesetz Nr. 36 Somalisches Arbeitsrecht [...]], (Federal Republic of Somalia, 2025): 8.

¹⁹ Vgl. USDOS, 2025 Investment Climate Statements: Somalia, (U.S. Department of State 2025); USDOS, 2025 Trafficking in Persons Report: Somalia, (U.S. Department of State, 2025).

²⁰ Zeinab Abdirahman, Mohamud Abdiakadir Abdulla Mo'allim Ahmed, Ilyas Abubakar Hamud, Sharmarke Ali Alasow, The Role of Judicial Immunity in Court Decisions in the Banadir Regional Court of Somalia, International Journal for the Semiotics of Law 38 (2025).

²¹ Nur Hassan Ahmed, Abdiakadir Abdulla Mo'allim Ahmed, Ali Mohamed Alim Guled, Access to Justice and the Right to a Fair Trial in Somalia, Journal of Somali Studies 12, Nr. 2 (2025): 151.

²² BFA, Länderinformation der Staatendokumentation: Somalia, (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl [Österreich], 2025): 218.

²³ Vgl. BMZ, Machtkämpfe, Terrorangriffe und Korruption gefährden Staatsaufbau, (Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, 2024).

²⁴ Vgl. BFA, Länderinformation der Staatendokumentation: Somalia, (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl [Österreich], 2025): 218; BMZ, Machtkämpfe, Terrorangriffe und Korruption gefährden Staatsaufbau, (Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, 2024); Government of the UK, Country policy and information note: women fearing gender-based violence, Somalia, (Government of the UK, 2025): 4.

²⁵ Zeinab Abdirahman, Mohamud Abdiakadir Abdulla Mo'allim Ahmed, Ilyas Abubakar Hamud, Sharmarke Ali Alasow, The Role of Judicial Immunity in Court Decisions in the Banadir Regional Court of Somalia, International Journal for the Semiotics of Law 38 (2025).

²⁶ Vgl. Horn Observer, Mogadishu: Degodia Clan Names Somali Police Officers Linked to Evictions and Terror Ties, (Horn Observer), letzte Aktualisierung 05.06.2025; Horn Observer, Somalia: Jareerweyem sign motion demanding justice, but face discrimination in Parliament, (Horn Observer), letzte Aktualisierung 10.09.2023; Landinfo, Somalia: Klan- og sikkerhetsrelaterete forhold i Mogadishu [Somalia: Clan- og sikkerhetsbezogene Angelegenheiten in Mogadischu], (Landinfo [Norwegen], 2024): 11-12.

²⁷ USDOS, 2023 Country Reports on Human Rights Practices: Somalia, (U.S. Department of State, 2024).

Verwaltung.²⁸ Internetseiten der somalischen Bundesregierung selbst räumen derlei Mängel nach der konfliktbedingten Neustrukturierung des Justizsystems ein, bspw. in Form einer begrenzten Anzahl an Personal mit der nötigen Expertise und Wissen zur Gewährleistung gerechter Justizdienstleistungen, sowie einer mutmaßlich verbreiteten Korruption etc.²⁹ Das und mehr trifft auch auf Puntland und Somaliland zu.³⁰ Hinzu kommt, dass die Institutionen des formellen Rechtssystems in vielen Teilen des Landes schlecht erreichbar sind. Dies leistet zusätzlich einem Rückgriff auf andere Schlichtungsmöglichkeiten Vorschub.³¹ Schätzungen zufolge überwiegt in Somalia nicht die Rechtsprechung des formellen Justizsystems. Stattdessen erfolgt eine Schlichtung von wahrscheinlich mehr als die Hälfte aller Zivil- und Strafverfahren gemäß dem Xeer. So ging der UNHCR 2022 von einem prozentualen Anteil in Höher von 80-90 % aller Zivil- und Strafverfahren, die per Xeer geschlichtet wurden, aus,³² das Heritage Institute gab 2021 diesen Anteil mit 80 % an.³³ Auch in Somaliland ist der Stellenwert des Xeer vergleichbar.³⁴

Das Rechtssystem des traditionellen somalischen Gewohnheits- bzw. Clanrechts Xeer ist überwiegend clanabhängig. Zumeist Clanältere oder andere zuvor festgelegte Clanmitglieder fällen Urteile und legen das Strafmaß fest, häufig ohne Kosten dafür zu erheben.³⁵ Die einflussreicherer Clans dominieren im Xeer.³⁶ Das bedeutet u. a., dass Urteil und ggf. Strafmaß zugunsten der Konfliktpartei des einflussreicherer Clans ausfallen können.³⁷ Frauen, Minderheitencans oder marginalisierte Bevölkerungsgruppen haben geringere bis keine Möglichkeiten der selbstständigen Teilnahme oder Äußerung im Xeer.³⁸ Über Allianzen zwischen einflussreicherer Clans und Minderheiten kann Letzterer der Zugang zum Xeer ermöglicht werden, was oft nicht ohne Schwierigkeiten verläuft.³⁹ Frauen sind auf ein männliches Unterstützungsnetzwerk angewiesen und müssen sich von einem Mann repräsentieren lassen.⁴⁰ Das Xeer befasst sich bspw. mit Fällen im Bereich von Familienangelegenheiten inkl. Zahlungen von Schadensersatz bei Verleumdung, körperlicher Verletzung oder Tötung an Clanmitgliedern,⁴¹ Sexualdelikten⁴² sowie mit Fragen des Grundbesitzes, der Wasser- oder Anbaurechte.⁴³

²⁸ Vgl. BMZ, Machtkämpfe, Terrorangriffe und Korruption gefährden Staatsaufbau, (Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, 2024); Heritage Institute, Rule of Law and Independent Judiciary in Somalia, (Heritage Institute, 2025): 36.

²⁹ Judiciary of Somalia, Our History, (The Supreme Court of Somalia, 2025).

³⁰ Mohamed Ahmed Mohamed, Barriers to Justice: Investigating the Personal and Professional Challenges Faced by Judges and Lawyers in Somalia: A Case Study in Puntland, International Journal of Law and Policy 10, Nr. 1 (2025): 2; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Somalia: Die Minderheitengruppe der Gabooye/Midgan, (Schweizerische Flüchtlingshilfe, 2018): 7-8; USDOS, 2024 Trafficking in Persons Report: Somalia, (U.S. Department of State, 2024).

³¹ Biruk Shewadeg Dessalegn, Getachew Kassa Nigussie, The intersection of tradition and modernity: governance in Somaliland, People Centred 9, Nr. 1 (2024): 18; EUAA, COI Report - Somalia: Country Focus, (E.U. Agency for Asylum, 2025): 28; Ministerie van Buitenlands Zaken, General Country of Origin Information Report on Somalia, (Ministerie van Buitenlands Zaken [Ministerium für Innere Angelegenheiten [Niederlande]], 2025): 96; vgl. Mohamed Ahmed Mohamed, Barriers to Justice: Investigating the Personal and Professional Challenges Faced by Judges and Lawyers in Somalia: A Case Study in Puntland, International Journal of Law and Policy 10, Nr. 1 (2025): 2; René Brosius, The Potential of the Xeer for the Somali Legal System, African Legal Studies Blog (2021).

³² Government of the UK, Country policy and information note: women fearing gender-based violence, Somalia, (Government of the UK, 2025): 31.

³³ EASO, Somalia Actors, Country of Origin Information Report, (European Asylum Support Organisation, 2021): 30.

³⁴ Vgl. Biruk Shewadeg Dessalegn, Getachew Kassa Nigussie, The intersection of tradition and modernity: governance in Somaliland, People Centred 9, Nr. 1 (2024): 18-19.

³⁵ Doreen Muyonga, Abstract: Why the Preference for Xeer in Somalia Surged during the Coronavirus Pandemic, ResearchGate (2022).

³⁶ Daniel J. Van Lehman, Estelle M. Mc Kee, Removals to Somalia in light of the Convention against Torture: recent evidence from Somali Bantu deportees, Georgetown Immigration Law Journal 33, Nr. 3 (2021): 367; Ministerie van Buitenlands Zaken, General Country of Origin Information Report on Somalia, (Ministerie van Buitenlands Zaken [Ministerium für Innere Angelegenheiten [Niederlande]], 2025): 91.

³⁷ BFA, Länderinformation der Staatendokumentation: Somalia, (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl [Österreich], 2025): 218.

³⁸ USDOS, 2023 Country Reports on Human Rights Practices: Somalia, (U.S. Department of State, 2024).

³⁹ BFA, Länderinformation der Staatendokumentation: Somalia, (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl [Österreich], 2025): 218.

⁴⁰ Ebd.: 127.

⁴¹ USDOS, 2023 Country Reports on Human Rights Practices: Somalia, (U.S. Department of State, 2024).

⁴² EUAA, COI Report - Somalia: Country Focus, (E.U. Agency for Asylum, 2025): 28.

⁴³ Qurratul Uyun, Madah Rahmatan, Scientific socialism in the inheritance law in Somalia, Jurnal Al-Dustur 5, Nr. 2 (2022): 237.

Das Rechtssystem Scharia ist eng verwoben mit dem formellen Rechtssystem in Somalia. Die vorläufige Verfassung auf Bundesebene gibt u.a. mit Art. 4 vor, dass sie auf die Rechtsprechung der Scharia folge und somit erst an zweiter Stelle das oberste Gesetz des Landes darstelle.⁴⁴ Auch bspw. die Verfassungen Jubalands und Puntlands formulieren ähnliche Einordnungen.⁴⁵ Die Rechtsprechung gemäß Scharia ist in Somalia vergleichbar mit der Rechtsprechung gemäß dem Xeer ebenso clanabhängig, d.h. dort können Urteil und ggf. Strafmaß zugunsten der Konfliktpartei des einflussreichenen Clans ausfallen.⁴⁶ Frauen werden nicht in den Entscheidungsprozess miteinbezogen, sodass ausschließlich Männer in der Scharia richten, zumeist im Interesse von Männern.⁴⁷ Angewendet wird es bspw. bei Familienangelegenheiten wie Hochzeit, Scheidung, Erbschaft.⁴⁸

2. Clan- und andere Netzwerke

Neben tendenziell allgemein anwendbaren Aussagen (s.o.) bestehen gruppenspezifische Unterschiede bei der Bedeutung von Unterstützungsnetzwerken für die wirtschaftliche Stellung oder auch das Überleben des Individuums. Frauen, Männer sowie Binnengeflüchtete und aus dem Ausland zurückgekehrte Staatsangehörige beider Geschlechter sind zwar ähnlich, jedoch in gewissen Hinsichten unterschiedlich abhängig von Netzwerken. Weitere Gruppen, etwa ethnische Minderheiten,⁴⁹ aus al-Shabaab Ausgestiegene⁵⁰ o.dgl., können an dieser Stelle nicht gesondert beleuchtet werden.

Der eigene Clan bietet für die überwiegende Mehrheit der somalischen Bevölkerung das entscheidende Netzwerk. Der Clan bzw. das claninterne Netzwerk besteht aus näheren oder entfernteren Verwandten sowie lediglich gedachten⁵¹ Angehörigen, die über eine zumeist imaginäre geteilte Ahnenschaft diese soziale Entität konstituieren.⁵² Das claninterne Netzwerk ist bisweilen erweiterbar durch Kooperationen mit anderen Clans, wobei die an solchen Allianzen beteiligten Clans unterschiedliche Status haben können.⁵³ Die Clanzugehörigkeit definiert das Ausmaß an Unterstützung und Schutz, das ein Individuum vom Clan erwarten kann, und gibt umgekehrt das Ausmaß an Unterstützung vor, zu dem das Individuum dem Clan gegenüber verpflichtet ist.⁵⁴ Als ein Beispiel kann das politische System dienen. Im aktuellen Wahlsystem werden die meisten Abgeordneten von Mitgliedern hauptsächlich der vier großen Clans ernannt.⁵⁵ Die Abgeordneten nutzen ihre Position für ihre persönlichen Interessen aus, wozu auch die Interessen derjenigen, von denen sie ernannt

⁴⁴ Heritage Institute, Rule of Law and Independent Judiciary in Somalia, (Heritage Institute, 2025): 11; Refworld, The Federal Republic of Somalia: Provisional Constitution (excluding 2024 amendments), (U.N. High Commissioner for Refugees, letzte Aktualisierung unbekannt): 1.

⁴⁵ Ministry of Interior, Federal Affairs & Reconciliation, Provisional Constitution of the Jubaland State of Somalia, (Federal Government of Somalia, 2023): 4; Puntland Parliament, Puntland Constitution Aug 11 2023 Rev, (Puntland Parliament, 2024): 3.

⁴⁶ Qurratul Uyun, Madah Rahmatan, Scientific socialism in the inheritance law in Somalia, Jurnal Al-Dustur 5, Nr. 2 (2022): 237.

⁴⁷ USDOS, 2023 Country Reports on Human Rights Practices: Somalia, (U.S. Department of State, 2024).

⁴⁸ Vgl. Qurratul Uyun, Madah Rahmatan, Scientific socialism in the inheritance law in Somalia, Jurnal Al-Dustur 5, Nr. 2 (2022): 237; USDOS, 2023 Country Reports on Human Rights Practices: Somalia, (U.S. Department of State, 2024).

⁴⁹ Konkret dazu weiterführende Anmerkungen sind bspw. enthalten in Richard Atimmiraye Nyelade, Reclaiming African Heritage: Chinweizu's Decolonial Lens on Gabooye Marginalization in Somaliland, Dhaxalreeb 21, Nr. 1 (2025).

⁵⁰ Konkret dazu weiterführende Anmerkungen sind bspw. enthalten in UN Security Council, Situation in Somalia. Report of the Secretary General, (U.N. Security Council, 2025): 6.

⁵¹ „Clan“ wird in der Wissenschaft mitunter als in Teilen imaginäre soziale Entität beschrieben. Zwar ist Clanmitgliedschaft patrilinear bestimmt, basiert jedoch überwiegend nicht auf einer faktischen, sondern zumeist nur erdachten Zusammengehörigkeit und gemeinsamen Ahnenschaft. Diese teils faktische, überwiegend jedoch erdachte Zusammengehörigkeit erwirkt die sozialen und strukturierenden Handlungen, die „Clan“ letztlich ausmachen (vgl. Zakarie Abdi Bade, From clans to colonials to contemporary times: The shifting dynamics of Somali social, economic, and cultural life, International Journal of Social Sciences and Management Review 6, Nr. 4 (2023): 140; Kirstine Stroh Varming, The experiential limits of the state, in Territory and taxation in Garoowe, Puntland, (Danish Institute for International Studies, 2017): 8).

⁵² Vgl. BFA, Länderinformation der Staatendokumentation: Somalia, (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl [Österreich], 2025): 216-217; EUAA, COI Report - Somalia: Country Focus, (E.U. Agency for Asylum, 2025): 39; Maahanmuutovirasto, Maatietopalvelu, Somalia / Orpoja katulapset Somalia / Orphaned and street children [KT932], (Maahanmuutovirasto, Maatietopalvelu [Einwanderungsdienst, Geographischer Informationsdienst [Finnland]], 2024).

⁵³ Vgl. BFA, Länderinformation der Staatendokumentation: Somalia, (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl [Österreich], 2025): 218.

⁵⁴ Minority Rights Group, Somalia: Communities, (Minority Rights Group, 2024); vgl. Israel Nyaburi Nyadera, Nazmul Islam, Billy Agwanda, The Somalia Conflict Revisited: Trends and Complexities of Spatial Governance on National and Regional Security, (Cham: Palgrave Macmillan, 2024), 50-51.

⁵⁵ Somali Dialogue Platform, Somali Public Agenda, The role of 4.5 in democratization and governance in Somalia, (Rift Valley Institute, 2023): 2, 6.

wurden, gehören.⁵⁶ Den großen Clans ist es somit möglich, Politik und Wirtschaft eigenmächtig mit zu bestimmen, wohingegen Minderheiten das Nachsehen haben.⁵⁷

Clanbasierte Netzwerke sind am effektivsten für Mitglieder einflussreicherer Clans.⁵⁸ Diese haben eine sozial höhere Stellung, die sie mitunter von einer faktischen oder konstruierten Abstammung von bspw. arabisch-muslimischen Ahnen oder einem quasi kulturellen einheimischen Adel ableiten.⁵⁹ Zu den so genannten großen Clans („majority clans“) gehören insbesondere Darod, Dir, Hawiye, Isaaq und Rahanweyn,⁶⁰ die sich wiederum in weitere Clans und Sub-Clans aufspalten.⁶¹ Mitglieder einflussreicherer Clans sind in der Position, die gegebenen formellen wie informellen Strukturen für sich und ihre Angehörigen auszunutzen,⁶² etwa beim Zugang zu Streitschlichtung oder Arbeitsmöglichkeiten. Eine Zugehörigkeit zu einem einflussreicheren Clan kann bspw. konkret davor bewahren, von Sicherheitskräften in Mogadischu behelligt zu werden.⁶³ Einflussreichere Clans vermögen die politische Beteiligung anderer Clans einzuschränken und so eine u.U. eher kompetenz-verbundene politische Repräsentation und Regierungsführung zu verhindern.⁶⁴ Dies trifft auch auf Puntland und Somaliland zu.⁶⁵ So werden in Somaliland unter der Bezeichnung Gabooye zusammengefasste Minderheitengruppen bei der Vergabe von öffentlichen Ämtern kaum bis gar nicht berücksichtigt. Somalilands Wirtschaft ist quasi eine clan-basierte Oligarchie, die nicht dominante Gruppen benachteiligt.⁶⁶ Barrieren für die Gabooye stellen Diskriminierung bei der Aufnahme in Schulen, Zugang zu Wohnraum oder Kreditvergabe dar, die oft auf der Basis von Nachnamen oder Nachbarschaftsursprüngen erfolgt.⁶⁷ Sie werden seit langem von Grundbesitz und Politik ausgeschlossen.⁶⁸

Minderheiten bzw. marginalisierten Gruppen sind in Somalia die so genannte kleinen bzw. Minderheitenclangs („minority clans“), berufsständischen Gruppen und Bevölkerungsgruppen, die nicht ethnisch Somali sind oder nicht als ethnisch Somali wahrgenommen werden. Zu diesen zählen die bereits genannte Gruppe Gabooye sowie ferner Asharaf, Bagadi/Iroole, Bajuni, Bantu/Jareer, Benadir, Biyomar, Garre, Rer Hamar oder Yibir, die teilweise als einander zugehörig gelten oder sich in weitere Gruppen untergliedern lassen.⁶⁹ Durch die Dominanz einflussreicherer Clans ist den marginalisierten Gruppen eine effektive Teilhabe an Regierungseinrichtungen eingeschränkt oder verwehrt, und sie sind Diskriminierung im Bereich Anstellung, Rechtsprechung oder staatlicher Dienstleistungen ausgesetzt (s.o.). Ihnen fehlt das Unterstützungsnetzwerk der einflussreicherer Clans.⁷⁰

⁵⁶ Guido Lanfranchi, The moving pieces: Major changes in domestic politics and international assistance, in Shifting sands in Somalia: Scenarios for the near-term future and policy options for the EU, (Clingendael Institute, 2025): 6-7; vgl. Michael Weddeggerde Skjelderup, Jihadi governance and traditional authority structures: al-Shabaab and Clan Elders in Southern Somalia, 2008-2012, Small Wars & Insurgencies 31, Nr. 6 (2020): 1179.

⁵⁷ Vgl. Israel Nyaburi Nyadera, Nazmul Islam, Billy Agwanda, The Somalia Conflict Revisited: Trends and Complexities of Spatial Governance on National and Regional Security, (Cham: Palgrave Macmillan, 2024), 120.

⁵⁸ Vgl. Daniel J. Van Lehman, Estelle M. Mc Kee, Removals to Somalia in light of the Convention against Torture: recent evidence from Somali Bantu deportees, Georgetown Immigration Law Journal 33, Nr. 3 (2021): 368.

⁵⁹ Richard Atimniraye Nyelade, Reclaiming African Heritage: Chinweizu's Decolonial Lens on Gabooye Marginalization in Somaliland, Dhaxalreeb 21, Nr. 1 (2025): 18, 37; vgl. Israel Nyaburi Nyadera, Nazmul Islam, Billy Agwanda, The Somalia Conflict Revisited: Trends and Complexities of Spatial Governance on National and Regional Security, (Cham: Palgrave Macmillan, 2024), 41-42.

⁶⁰ Vgl. bspw. ebd., 44.

⁶¹ IAGCI, Country Policy and Information Note, Somalia: Majority clans and minority groups in south and central Somalia, (Independent Advisory Group on Country Information des Home Office [Vereinigtes Königreich], 2019): 8.

⁶² Vgl. Heritage Institute, Rule of Law and Independent Judiciary in Somalia, (Heritage Institute, 2025): 9, 36.

⁶³ Landinfo, Somalia: Klan- og sikkerhetsrelaterete forhold i Mogadishu [Somalia: Clan- und sicherheitsbezogene Angelegenheiten in Mogadischu], (Landinfo [Norwegen], 2024): 8-10.

⁶⁴ Vgl. Biruk Shewadeg Dessalegn, Getachew Kassa Nigussie, The intersection of tradition and modernity: governance in Somaliland, People Centred 9, Nr. 1 (2024): 21.

⁶⁵ Vgl. Ebd.: 21-22.

⁶⁶ Richard Atimniraye Nyelade, Reclaiming African Heritage: Chinweizu's Decolonial Lens on Gabooye Marginalization in Somaliland, Dhaxalreeb 21, Nr. 1 (2025): 41-42.

⁶⁷ Ebd.: 46.

⁶⁸ Ebd.: 49.

⁶⁹ Vgl. bspw. Israel Nyaburi Nyadera, Nazmul Islam, Billy Agwanda, The Somalia Conflict Revisited: Trends and Complexities of Spatial Governance on National and Regional Security, (Cham: Palgrave Macmillan, 2024), 47-50.

⁷⁰ IAGCI, Country Policy and Information Note, Somalia: Majority clans and minority groups in south and central Somalia, (Independent Advisory Group on Country Information des Home Office [Vereinigtes Königreich], 2019): 8.

Vor diesem Hintergrund ist Clanlosigkeit⁷¹ als Bezeichnung für einen Umstand zu berücksichtigen, der zumeist auf die Abwesenheit von Clanverbindung oder -einbindung eines Individuums resultierend aus einem Verlust dieser Zugehörigkeit aus unterschiedlichen Gründen, zumeist Tabubrüchen, hinweist, etwa Alkohol- oder Drogenkonsum und -abhängigkeit, psychische Erkrankung oder außereheliche Schwangerschaft.⁷² Das bedeutet nicht automatisch, dass das Individuum Misshandlung ausgesetzt ist, steigert jedoch seine Anfälligkeit für gesellschaftliche Benachteiligung, was mit wirtschaftlicher Benachteiligung einhergeht, da es ihm an Schutz und Unterstützung durch einen Clan fehlt.⁷³

Eine Abhängigkeit des Individuums und seiner Perspektiven vom Clan verringert sich nur sehr langsam in Somalia. Hauptsächlich zwei Faktoren tragen dazu bei. Das ist einerseits der Faktor der demographischen Entwicklung in Somalia. Die Bevölkerung ist mit ca. zwei Dritteln, die unter dreißig Jahre alt sind, sehr jung, außerdem ist sie zusehends global vernetzt.⁷⁴ Deren Verbindung und Austausch mit der weltweiten somalischen Diaspora steigt. Dadurch sowie durch Urbanisierung sinkt die Akzeptanz gegenüber traditionell vorgegebenen sozialen Bewegungsradien oder gegenüber Strukturen wie dem Xeer.⁷⁵ Auch unterscheiden sich die jüngeren Generationen von den älteren Generationen, bspw. weisen die jüngeren Generationen eine höhere Alphabetisierung und geringere Disparität zwischen Frauen und Männern hinsichtlich der Alphabetisierung auf.⁷⁶ Andererseits verringert sich die Abhängigkeit des Individuums vom Clan und der Familie in geringem Ausmaß durch religiöse oder Entwicklungsorganisationen sowie Organisationen mit anderen Schwerpunkten. Die Anzahl an Mitgliedschaften in islamischen Organisationen und Vereinen zur sozialen Organisation über Clangrenzen hinweg gewinnt an Bedeutung. Sie kann eine Zugehörigkeit zu einem weniger einflussreichen Clan in eingeschränktem Ausmaß kompensieren.⁷⁷ Beispielsweise in Somaliland haben Angehörige berufsständischer Gruppen bessere Chancen auf Bildung, u.a. weil sie vor Ort begonnen haben, sich selbst zu organisieren und z.B. eigene Schulen zu eröffnen.⁷⁸ Internationale Organisationen unterstützen sie bisweilen finanziell.⁷⁹ Jugendorganisationen bieten ebenso Orte für Austausch, Ausbildung und Information.⁸⁰

Innerhalb al-Shabaabs spielt die Clanzugehörigkeit eine geringere Rolle als die politisch-ideologische Orientierung der Mitglieder.⁸¹ Al-Shabaab begegnet Clanälteren bisweilen mit wenig Respekt und Vertrauen und erkennt ihre Autorität nicht an, u.a. weil sie für al-Shabaabs Machtansprüche Konkurrenz darstellen.⁸² Obschon al-Shabaab in einigen Gebieten und zu bestimmten Zwecken Clan-Strukturen berücksichtigt, versucht die Gruppe an anderer Stelle einen primär an al-Shabaab und nicht am Clan ausgerichteten Verwaltungsstil umzusetzen, bspw. rotieren mitunter leitende Mitglieder von Lokalverwaltungen al-Shabaabs, damit sich keine Solidaritäten vor Ort aufbauen. Mitunter werden Kommandeure eingesetzt, die nicht mit der ansässigen

⁷¹ Das Wort „Clanlosigkeit“ ist weder lexikalisiert noch häufig in der Literatur auffindbar (vgl. BFA, Länderinformationen der Staateninformation: Somalia, (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl [Österreich], 2025): 234-235). Es wird hier mitsamt seinen Ableitungen wie „clanlos“ und „Clanlose“wertungsfrei verwendet. Das geht in den seltensten Fällen mit einer Unkenntnis über die eigene Clan- und Familiengeschichte einher.

⁷² Jutta Bakonyi, 05.05.2021, Webinar; Vortrag im Rahmen der Veranstaltung Somalia: Al-Schabaab und Sicherheitslage; Lage von Binnenvertriebenen und Rückkehrer·innen; Schutz durch staatliche und nicht-staatliche Akteure.

⁷³ Vgl. EASO, Somalia Targeted profiles, Country of Origin Information Report, (European Asylum Support Organisation, 2021): 42; Maahanmuutovirasto, Maatietopalvelu, Somalia / Orpo-ja katulapset Somalia / Orphaned and street children [KT932], (Maahanmuutovirasto, Maatietopalvelu [Einwanderungsdienst, Geographischer Informationsdienst [Finnland]], 2024).

⁷⁴ René Brosius, The Potential of the Xeer for the Somali Legal System, African Legal Studies Blog (2021); vgl. WKÖ, Länderprofil Somalia, (Wirtschaftskammer Österreich, 2025): 3.

⁷⁵ René Brosius, The Potential of the Xeer for the Somali Legal System, African Legal Studies Blog (2021).

⁷⁶ Muktaa Axmed Cumar, Abisalan Hassan Muse, Befekadu Zeleke Kidane, Jibril Abdiqadir Ali, Gender disparities in literacy: an analysis of regional and age-group variations in Somalia, Discover Education 4 (2025).

⁷⁷ Vgl. BFA, Länderinformation der Staatendokumentation: Somalia, (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl [Österreich], 2025): 218.

⁷⁸ SEM, Focus Somalia. Clans und Minderheiten, (Staatssekretariat für Migration [Schweiz], 2017): 48; Hiiraan Online, Barkhad Batuun. A Man on A Mission, (Hiiraan Online), letzte Aktualisierung 25.03.2021.

⁷⁹ BMHDI, Somaliland Minority: Gaboye Communities' Needs and Living Conditions, (Bulsho Minority Humanitarian Development & Initiatives, 2022): 21.

⁸⁰ Vgl. UNFPA in Somalia, Empowering Somali Youth: The Transformative Impact of the Abdiaziz Youth Friendly Center, (U.N. Populations Fund, 2023).

⁸¹ Markus Höhne, 05.05.2021, Webinar; Vortrag im Rahmen der Veranstaltung Somalia: Al-Schabaab und Sicherheitslage; Lage von Binnenvertriebenen und Rückkehrer·innen; Schutz durch staatliche und nicht-staatliche Akteure.

⁸² Michael Weddegerde Skjelderup, Jihadi governance and traditional authority structures: al-Shabaab and Clan Elders in Southern Somalia, 2008-2012, Small Wars & Insurgencies 31, Nr. 6 (2020): 1180-1181.

Bevölkerung verwandtschaftlich verbunden sind.⁸³ Das mag u. a. daraus resultieren, dass al-Shabaab-Mitglieder

zum Teil aus marginalisierten Gruppen stammen. Innerhalb al-Shabaabs können sie dennoch keine Führungspositionen erlangen, womöglich aufgrund von gruppenspezifischer Diskriminierung, die sich dort fortsetzt.⁸⁴ Al-Shabaab wendet eher die Scharia statt des Xeer an.⁸⁵ Staatsähnliche Funktionen bietet al-Shabaab in Form von bspw. essenziellen Dienstleistungen wie Justiz und Sicherheit an.⁸⁶

2.1 Bedeutung für Frauen

Frauen sind in der somalischen Gesellschaft Männern faktisch untergeordnet, auch in Puntland und Somaliland, trotz legislativer Ansätze der Diskriminierungsverhinderung und somit Versprechen der Gleichstellung.⁸⁷ Das liegt u. a. im patrilinearen Prinzip des Clansystems⁸⁸ und der Vorstellung männlicher Clanmitglieder als potentielle Verfechter des Clans begründet.⁸⁹ Während alle Menschen in Somalia gleichermaßen von bspw. Armut oder lebensbedrohlicher Armut betroffen sein können, ist Frauen im Vergleich zu Männern der Zugang zu Möglichkeiten, diese Armut zu mindern oder zu überwinden, wesentlich eingeschränkter.⁹⁰ Sie werden etwa bei Kreditvergabe, Bildung, Politik, Anstellung und Wohnungsvergabe nicht gleichrangig berücksichtigt.⁹¹ Ebenso tendieren einkommensschwache Familien dazu, ihre Söhne in die Schule gehen zu lassen, statt auch ihre Töchter. Die Alphabetisierung unter Mädchen im ländlichen Raum ist aufgrund von Lehrermangel, schlechter Sicherheitslage oder anderen Umständen niedriger; in urbanen Gebieten ist sie zwar höher, jedoch weiterhin abhängig von sozioökonomischen Aspekten und dem Clanhintergrund der Familie.⁹² Ein anderes Beispiel ist der Zugang zu Erwerbstätigkeiten, der für Männer leichter ist als für Frauen.⁹³ Ähnlich haben Frauen im formellen Rechtssystem und der Scharia zwar u. a. ein Recht auf Autonomie bei Besitz und Veräußerung von Eigentum. Diverse bis in die Gegenwart vorherrschende traditionelle Denkweisen, etwa im Sinne kultureller und gesellschaftlicher Hindernisse, schränken Frauen jedoch bei der Ausübung dieses sowie anderer Rechte ein.⁹⁴ Sie dürfen ferner die Hälfte dessen erben, das männliche Familienangehörige erben.⁹⁵ Im traditionellen Rechtssystem Xeer ist die Ungleichbehandlung zum Nachteil von Frauen ähnlich.⁹⁶ Sozioökonomische Entwicklung und politische Teilhabe ist Frauen bspw. auch in Somaliland erschwert.⁹⁷

Der Grad der Benachteiligung, die Frauen in der somalischen Gesellschaft erfahren, hängt folglich mit ihrem Geschlecht zusammen. Ferner wird er von ihrer Zugehörigkeit zu einem Clan oder einer Bevölkerungsgruppe

⁸³ Ebd.: 1184; Markus Höhne, 05.05.2021, Webinar; Vortrag im Rahmen der Veranstaltung Somalia: Al-Schabaab und Sicherheitslage; Lage von Binnenvertriebenen und Rückkehrer*innen; Schutz durch staatliche und nicht-staatliche Akteure.

⁸⁴ Ebd.

⁸⁵ IAGCI, Country Policy and Information Note, Somalia: Majority clans and minority groups in south and central Somalia, (Independent Advisory Group on Country Information des Home Office [Vereinigtes Königreich], 2019): 7.

⁸⁶ Guido Lanfranchi, The moving pieces: Major changes in domestic politics and international assistance, in Shifting sands in Somalia: Scenarios for the near-term future and policy options for the EU, (Clingendael Institute, 2025): 7; Michael Weddegerde Skjelderup, Jihadi governance and traditional authority structures: al-Shabaab and Clan Elders in Southern Somalia, 2008-2012, Small Wars & Insurgencies 31, Nr. 6 (2020): 1178.

⁸⁷ Biruk Shewadeg Dessalegn, Getachew Kassa Nigussie, The intersection of tradition and modernity: governance in Somaliland, People Centred 9, Nr. 1 (2024): 22.

⁸⁸ Ebd.

⁸⁹ Lifos, Somalia: the position of women in the clan system, (Swedish Migration Agency, 2018): 14.

⁹⁰ Izzah Atirah Binti Ruslan, Gender Inequality: African Union Strategy to Combat Women Poverty Crisis in Somalia, Jurnal Hubungan Internasional 15, Nr. 2 (2022): 190-191; UN Security Council, Situation in Somalia. Report of the Secretary General, (U.N. Security Council, 2025): 13.

⁹¹ Israel Nyabura Nyadera, Nazmul Islam, Billy Agwanda, The Somalia Conflict Revisited: Trends and Complexities of Spatial Governance on National and Regional Security, (Cham: Palgrave Macmillan, 2024), 121; USDOS, 2023 Country Reports on Human Rights Practices: Somalia, (U.S. Department of State, 2024).

⁹² Muktaa Ahmed Cumar, Abisalan Hassan Muse, Befekadu Zeleke Kidane, Jibril Abdikadir Ali, Gender disparities in literacy: an analysis of regional and age-group variations in Somalia, Discover Education 4 (2025); BFA, Länderinformation der Staatendokumentation: Somalia, (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl [Österreich], 2025): 235-237.

⁹³ Izzah Atirah Binti Ruslan, Gender Inequality: African Union Strategy to Combat Women Poverty Crisis in Somalia, Jurnal Hubungan Internasional 15, Nr. 2 (2022): 184-186.

⁹⁴ Ebd.; EUAA, COI Report - Somalia: Country Focus, (E.U. Agency for Asylum, 2025): 52.

⁹⁵ USDOS, 2023 Country Reports on Human Rights Practices: Somalia, (U.S. Department of State, 2024).

⁹⁶ Vgl. Zakarie Abdi Bade, From clans to colonials to contemporary times: The shifting dynamics of Somali social, economic, and cultural life, International Journal of Social Sciences and Management Review 6, Nr. 4 (2023): 148.

⁹⁷ Biruk Shewadeg Dessalegn, Getachew Kassa Nigussie, The intersection of tradition and modernity: governance in Somaliland, People Centred 9, Nr. 1 (2024): 22.

beeinflusst. Eine Zugehörigkeit zu einer Minderheit kann die Benachteiligung verstärken.⁹⁸ Das äußert sich u. a. darin, dass binnengeflüchtete Frauen oder Frauen, die Minderheiten angehören, eher von sexueller Gewalt und Zwangsehe betroffen sind.⁹⁹ Das Risiko der geschlechtsspezifischen Gewalt ist auch in Geflüchtetenlagern

gegeben¹⁰⁰ oder dort bisweilen höher.¹⁰¹ In Somaliland sind häufig ärmer Wohnviertel, bzw. konkret die immigrierte, zurückgekehrte oder aus anderen Teilen Somalias vertriebene Bevölkerung von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen.¹⁰² Von den fast 3,5 Mio. Binnengeflüchteten in Somalia¹⁰³ sind vermutlich 80 % Frauen und Kinder.¹⁰⁴

Für gewöhnlich werden Frauen, die Ehemann oder Vater verloren haben, von der erweiterten Familie oder Clanmitgliedern aufgenommen. Ausgenommen davon sind Frauen, die entweder Gesetze oder gesellschaftliche Normen gebrochen haben oder bei denen ein solcher Bruch mit den Moralvorstellungen vermutet wird.¹⁰⁵ Sie werden mitunter als quasi Aussätzige gemieden. Vier Arten von Umständen können zu dieser oder einer vergleichbaren Behandlung führen: Erstens, sie gehören einer marginalisierten Gruppe oder einem marginalisierten Clan an. Zweitens, sie wurden vergewaltigt. Drittens, sie ziehen in eine Region, in der sie keine Verwandten haben, oder sind Binnengeflüchtete ohne soziales Netzwerk in einer ihnen fremden Region. Viertens bisweilen ebenso, wenn sie den Weisungen der Familie oder des Clans zuwiderhandeln, oder geschieden werden als Resultat eines Tabubruchs.¹⁰⁶ Alleinstehende Frauen ohne den Rückhalt eines Clans sind gesellschaftlich und somit automatisch auch wirtschaftlich in vielerlei Hinsicht stärker benachteiligt. Ein autonomes, selbstständiges Leben zu führen ist ihnen erheblich erschwert.¹⁰⁷ Verschiedene Indikatoren deuten darauf hin, z.B. sind sie einer größeren Gefahr geschlechtsspezifischer oder sexueller Gewalt ausgesetzt.¹⁰⁸ Haushalte, die von alleinstehenden Frauen angeführt werden, sind am ehesten von Unterernährung betroffen.¹⁰⁹ Mädchen, alte Frauen sowie Frauen mit körperlicher und geistiger Behinderung sind von diesem Problemkomplex wahrscheinlich noch einmal stärker betroffen als gesunde Frauen im jungen bis mittleren Alter.¹¹⁰ Auch Frauen aus einflussreicherer Clans werden bisweilen geächtet, quasi aus der Familie und somit dem Clan ausgeschlossen, wenn sie den Moralvorstellungen ihres Clans zuwiderhandeln.¹¹¹ Alleinstehende Frauen können sich in die Lager für Binnengeflüchtete begeben, wo sie bisweilen einige Versorgung durch internationale Organisationen erfahren (s.u.). Wiederum andere prostituiieren sich, was bisweilen nicht bezahlt wird; aufgrund der Tatsache, dass Prostitution als illegal in Somalia gilt, bleibt die Nichtbezahlung straflos.¹¹²

Zufluchtsorte für Frauen in Not, etwa vergleichbar mit Frauenhäusern, konzentrieren sich auf die Unterstützung für Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt.¹¹³ Andere wenige Programme bieten Unterstützung bei beruflicher Ausbildung oder Studium an.¹¹⁴

Für weitere Informationen: BAMF, Länderreport 61 Somalia: Geschlechtsspezifische Gewalt, August 2023.

⁹⁸ Vgl. Israel Nyaburi Nyadera, Nazmul Islam, Billy Agwanda, The Somalia Conflict Revisited: Trends and Complexities of Spatial Governance on National and Regional Security, (Cham: Palgrave Macmillan, 2024), 51.

⁹⁹ UN Security Council, Situation in Somalia. Report of the Secretary General, (U.N. Security Council, 2025): 11.

¹⁰⁰ USDOS, 2024 Country Reports on Human Rights Practices: Somalia, (U.S. Department of State, 2025).

¹⁰¹ UN Security Council, Situation in Somalia. Report of the Secretary General, (U.N. Security Council, 2025): 7; USDOS, 2023 Country Reports on Human Rights Practices: Somalia, (U.S. Department of State, 2024).

¹⁰² Ebd.

¹⁰³ UNHCR Somalia, Somalia Population Map - Oct 2025, (U.N. High Commissioner for Refugees, 2025).

¹⁰⁴ UN, Growing Momentum for Women's Leadership in Somalia's Peace Efforts, (U.N., 2024).

¹⁰⁵ Markus Höhne, 05.05.2021, Webinar; Vortrag im Rahmen der Veranstaltung Somalia: Al-Schabaab und Sicherheitslage; Lage von Binnenvertriebenen und Rückkehrer-innen; Schutz durch staatliche und nicht-staatliche Akteure.

¹⁰⁶ EASO, Somalia Targeted profiles, Country of Origin Information Report, (European Asylum Support Organisation, 2021): 42.

¹⁰⁷ Ebd.: 43.

¹⁰⁸ BAMF, Länderreport 61 Somalia: Geschlechtsspezifische Gewalt, (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 2023): 4.

¹⁰⁹ EUAA, 3.13.7. Single women and female heads of households, (E.U. Agency for Asylum, 2023).

¹¹⁰ Vgl. BAMF, Länderreport 61 Somalia: Geschlechtsspezifische Gewalt, (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 2023): 11.

¹¹¹ Vgl. Hiiraan Online, Young, female and fighting corruption, a Somali lawmaker defends her seat, (Hiiraan Online), letzte Aktualisierung 18.01.2021.

¹¹² Markus Höhne, 05.05.2021, Webinar; Vortrag im Rahmen der Veranstaltung Somalia: Al-Schabaab und Sicherheitslage; Lage von Binnenvertriebenen und Rückkehrer-innen; Schutz durch staatliche und nicht-staatliche Akteure; BBC, How dangerous is it for sex workers in Somalia?, (British Broadcasting Corporation), letzte Aktualisierung 27.03.2023; BBC, Le monde caché du travail du sexe en Somalie, (British Broadcasting Corporation), letzte Aktualisierung 25.03.2023.

¹¹³ BFA, Länderinformation der Staatendokumentation: Somalia, (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl [Österreich], 2025): 239-240; vgl. UNICEF, The workings of a UNICEF Safe Space for women and girls, (U.N. International Children's Emergency Fund, 2024).

¹¹⁴ World Bank Group, Creating Pathways for Women's Empowerment and Employment in Somalia, (World Bank Group, 2025).

2.2 Bedeutung für Binnengeflüchtete

Die Anzahl Binnengeflüchteter in Somalia wird mit Stand vom 30.09.25 auf 3.499.201 geschätzt¹¹⁵ bei einer vermuteten Gesamtbevölkerung von ca. 16,5¹¹⁶ bis 19,6 Mio.¹¹⁷ Nicht alle Binnengeflüchteten leben in einem der landesweit über 3.000 Geflüchtetenlager.¹¹⁸ Das macht ihre tatsächliche Gesamtzahl schwierig ermittelbar.¹¹⁹ Die mit Abstand meisten Binnengeflüchteten lassen sich in der Hauptstadtregion Banaadir nieder, jedoch auch in Bay im südsomalischen Gliedstaat Jubaland sowie in Gedo im südsomalischen Gliedstaat South West State.¹²⁰ Bereits darüber, ob eine Person in ein Geflüchtetenlager geht oder nicht, entscheidet das persönliche Netzwerk: Angehörige der einflussreicherer und somit ressourcenstärkeren Clans fliehen tendenziell eher zu Familien- oder Clanmitgliedern, kommen somit privat unter oder werden privat anderweitig versorgt oder vermittelt, statt Geflüchtetenlager anzusteuern; dahingegen bieten sich Mitgliedern der einflussschwächeren und ressourcenärmeren Clans oder der anderen marginalisierten Gruppen zumeist nur die Geflüchtetenlager.¹²¹ Binnengeflüchtete in den Geflüchtetenlagern sind häufig Mitglieder bspw. der Minderheitenclangs Digil und Mirifle oder Angehörige der marginalisierten Bevölkerungsgruppe der somalischen Bantu.¹²² Clannetzwerke setzen sich darüber hinaus in den Geflüchtetenunterkünften fort, sodass Angehörige von Minderheiten auch in den Lagern der Zugang zur Grundversorgung erschwert ist.¹²³

Die Versorgung und somit humanitäre Lage in den Geflüchtetenlagern ist angespannt,¹²⁴ bspw. mangelt es an Sanitäranlagen.¹²⁵ Die Mehrzahl der Geflüchtetenlager in gesamt Somalia befindet sich auf privatem Grundbesitz und es kann zu erneuter Vertreibung der Geflüchteten kommen, etwa bei Besitzerwechsel oder Ausbau der Grundstücke insbesondere in Mogadischtu.¹²⁶ Nachweislich sind einige der Verwalter und Verwalterinnen von Geflüchtetenunterkünften Angehörige lokal dominanter Clans und behalten Anteile der zur Verfügung gestellten Hilfsgüter als Bedingung für den Aufenthalt in der Unterkunft ein.¹²⁷ Verwalter und Verwalterinnen können diejenigen sein, die das Land besitzen, auf dem die Unterkunft errichtet wurde, oder sie fungieren als Vermittlung zwischen Geflüchteten, denjenigen, die das Land besitzen, und humanitären Organisationen.¹²⁸ Schätzungen zufolge werden in einigen Lagern 30-50 % der für Geflüchtete angedachten finanziellen oder materiellen Unterstützung auf diese Weise von nicht primär Betroffenen eingefordert.¹²⁹ Diese Art des Vorgehens wird bisweilen als eine Art Erwerbsmodell, d.h. bspw. „IDP business modell“,¹³⁰ bezeichnet, dessen Aufnahme u. a. damit begründet wird, dass zur Einrichtung der Geflüchtetenunterkunft bereits Investitionen getätigt werden mussten, etwa bei der Errichtung einer Pacht oder Rodung von Vegetation.¹³¹

¹¹⁵ UNHCR, Operational Data Portal Somalia, (U.N. High Commissioner for Refugees, 2025). Das Portal wird ständig aktualisiert. Die oben notierte Zahl wurde am 20.11.2025 abgerufen.

¹¹⁶ WKÖ, Länderprofil Somalia, (Wirtschaftskammer Österreich, 2025): 3.

¹¹⁷ BPB, Föderalismus und Regionalpolitik, (Bundeszentrale für politische Bildung, 2024); UNHCR, Strategy for livelihoods and economic inclusion Somalia, (U.N. High Commissioner for Refugees, 2025): 3.

¹¹⁸ IOM, Somalia - Multi-hazard Displacement Projections - Q1 2026 (December 2025 - March 2026), (International Organization for Migration, 2025): 2.

¹¹⁹ Jutta Bakonyi, 05.05.2021, Webinar; Vortrag im Rahmen der Veranstaltung Somalia: Al-Schabaab und Sicherheitslage; Lage von Binnenvertriebenen und Rückkehrer:innen; Schutz durch staatliche und nicht-staatliche Akteure.

¹²⁰ UNHCR, Operational Data Portal Somalia, (U.N. High Commissioner for Refugees, 2025). Das Portal wird ständig aktualisiert. Die oben notierte Zahl wurde am 20.11.2025 abgerufen.

¹²¹ Jutta Bakonyi, 05.05.2021, Webinar; Vortrag im Rahmen der Veranstaltung Somalia: Al-Schabaab und Sicherheitslage; Lage von Binnenvertriebenen und Rückkehrer:innen; Schutz durch staatliche und nicht-staatliche Akteure; vgl. E4C, Role of Gatekeepers in Somalia, (Evidence for Change, 2024): 16.

¹²² Ebd.: 7-8; Daniel J. Van Lehman, Estelle M. Mc Kee, Removals to Somalia in light of the Convention against Torture: recent evidence from Somali Bantu deportees, Georgetown Immigration Law Journal 33, Nr. 3 (2021): 361-362; Hiiraan Online, Somali clans demand accountability for transport official accused of discrimination, (Hiiraan Online), letzte Aktualisierung 06.01.2025.

¹²³ IAGCI, Country Policy and Information Note, Somalia: Majority clans and minority groups in south and central Somalia, (Independent Advisory Group on Country Information des Home Office [Vereinigtes Königreich], 2019): 8.

¹²⁴ Vgl. UN Security Council, Situation in Somalia. Report of the Secretary General, (U.N. Security Council, 2025): 14.

¹²⁵ Ebd.: 7.

¹²⁶ Türkiye Today, Hunger, struggle, displacement: Over 4 million living in IDP camps in Somalia, (Türkiye Today), letzte Aktualisierung 14.12.2024; UN Security Council, Situation in Somalia. Report of the Secretary General, (U.N. Security Council, 2025): 7.

¹²⁷ E4C, Role of Gatekeepers in Somalia, (Evidence for Change, 2024): 8.

¹²⁸ Jutta Bakonyi, 05.05.2021, Webinar; Vortrag im Rahmen der Veranstaltung Somalia: Al-Schabaab und Sicherheitslage; Lage von Binnenvertriebenen und Rückkehrer:innen; Schutz durch staatliche und nicht-staatliche Akteure.

¹²⁹ Ebd.; E4C, Role of Gatekeepers in Somalia, (Evidence for Change, 2024): 13.

¹³⁰ Ebd.: 12.

¹³¹ Ebd.: 15.

2.3 Bedeutung für aus dem Ausland zurückgekehrte Staatsangehörige

Mehr als ca. 2 Mio. somalische Staatsangehörige leben außerhalb Somalias,¹³² die meisten von ihnen in Kenia, Äthiopien und Jemen.¹³³ Zurückgekehrte¹³⁴ begeben sich überwiegend nicht in ihre mitunter ländlichen Herkunftsregionen Süd- und Zentralsomalias zurück, wo al-Shabaab stärker aktiv ist.¹³⁵ Die meisten in den Jahren 2020-2023 aus der Migration Zurückgekehrten („migrant returnees“) ließen sich laut dem staatlichen Somalia National Bureau of Statistics in Somaliland nieder; Banaadir und Puntland folgten mit Abstand.¹³⁶ Laut einer Beobachtung über einen längeren Zeitraum, d.h. 2015-2025, kehrten ca. 141.375 somalische Staatsangehörige hauptsächlich aus Kenia und Jemen zurück und ließen sich überwiegend in Jubaland, Banaadir sowie South West State nieder.¹³⁷

Die Perspektiven, die sich Zurückgekehrten bei ihrer Ankunft in Somalia bieten, sind abhängig von vielen Faktoren. Der wichtigste ist ihr Clan- bzw. Gruppenhintergrund;¹³⁸ sekundäre Faktoren sind somit ihre Ausbildung, Aufenthaltsdauer im Ausland oder Sprachkenntnis.¹³⁹ Dementsprechend gilt auch für Zurückgekehrte, dass eine Zugehörigkeit zu einem schwächeren Clan mit weniger oder weniger lukrativen Perspektiven einhergeht als eine Zugehörigkeit zu einem einflussreicherem Clan.¹⁴⁰ Eine große Anzahl begibt sich in eine der Geflüchtetenunterkünfte im Inland.¹⁴¹ Zurückgekehrte mit gefragten, eigentlich absatzfähigeren Ausbildungsabschlüssen oder Arbeitserfahrungen können Schwierigkeiten dabei haben, sich eine Existenz aufzubauen, wenn sie keinem einflussreicherem Clan angehören.¹⁴² Aus den USA deportierte junge Männer in Mogadischu berichten, dass es für sie schwierig sei, eine formelle einkommensgenerierende Tätigkeit zu erhalten sowie ihre sonstigen ökonomischen Grundbedürfnisse zu sichern ohne Unterstützung durch Familien- oder Clanmitglieder.¹⁴³ Ihnen bleiben unsichere Erwerbstätigkeiten im informellen Sektor, aber mitunter auch eine Anstellung beim Militär, der Polizei oder Betätigung im Bereich Personenbeförderung.¹⁴⁴ Ein anderer, der sich eine relativ große Popularität in den Sozialen Medien aufbauen konnte, berichtet von einer freundlichen Aufnahme seitens anderer Clanmitglieder bei seiner Rückkehr.¹⁴⁵ Auch etwa die Aufnahme von Geschäften oder unternehmerischen Aktivitäten in Mogadischu ist prinzipiell möglich, sollte jedoch die lokal einflussreichen Clans miteinbeziehen, um ein Gelingen des Vorhabens zu sichern und Erpressung zu vermeiden.¹⁴⁶

¹³² ESCWA, Situation report on migration in Somalia, (U.N. Economic and Social Commission for Western Asia, [ca. 2023]): 5.

¹³³ Ebd.; Gianluca Iazzolini, Mohamed Hersi, Shelter from the storm: Somali migrant networks in Uganda between international business and regional geopolitics, Journal of Eastern African Studies 13, Nr. 3 (2019): 374; UNHCR, Kenya statistics package, (U.N. High Commissioner for Refugees, 2025).

¹³⁴ „Rückkehr“ subsummiert im Folgenden die freiwillige oder unfreiwillige, geförderte oder selbstbezahlte Rückkehr somalischer Staatsangehöriger oder von Personen mit somalischer Geschichte aus dem Ausland nach Somalia inkl. Somaliland zum Zweck der langfristigen Reintegration und Lebens dort. „Zurückgekehrte“ meint hier dementsprechend Personen, die eine Rückkehr nach Somalia zum genannten Zweck beendet haben. Nur bei Bedarf und falls möglich wird hier unterschieden zwischen vorangegangener Flucht oder Migration (vgl. Migration Data Portal, Types of Migration, Return Migration, (International Organization for Migration, 2024)).

¹³⁵ Jacqueline Owigo, Returnees and the Dilemmas of (Un)sustainable Return and Reintegration in Somalia, African Human Mobility Review 8, Nr. 2 (2022): 123.

¹³⁶ Somalia National Bureau of Statistics, Migration Statistics Report, (Federal Republic of Somalia, 2025): 24-25.

¹³⁷ UNHCR, Somalia Refugee Returnees Dashboard - Oct 2025, (U.N. High Commissioner for Refugees, 2025).

¹³⁸ EUAA, COI Report - Somalia: Country Focus, (E.U. Agency for Asylum, 2025): 91.

¹³⁹ Al Jazeera, ‚Somalia is dangerous‘: Former US deportees struggle with fear, uncertainty, (Al Jazeera), letzte Aktualisierung 12.03.25.

¹⁴⁰ EUAA, COI Report - Somalia: Country Focus, (E.U. Agency for Asylum, 2025): 91.

¹⁴¹ Jutta Bakonyi, 05.05.2021, Webinar; Vortrag im Rahmen der Veranstaltung Somalia: Al-Shabaab und Sicherheitslage; Lage von Binnenvertriebenen und Rückkehrer-innen; Schutz durch staatliche und nicht-staatliche Akteure.

¹⁴² EUAA, COI Report - Somalia: Country Focus, (E.U. Agency for Asylum, 2025): 91; vgl. Landinfo, Somalia: Klan- og sikkerhetsrelaterte forhold i Mogadishu [Somalia: Clan- und sicherheitsbezogene Angelegenheiten in Mogadischu], (Landinfo [Norwegen], 2024): 11.

¹⁴³ Al Jazeera, ‚Somalia is dangerous‘: Former US deportees struggle with fear, uncertainty, (Al Jazeera), letzte Aktualisierung 12.03.25.

¹⁴⁴ Ebd.

¹⁴⁵ BBC, He was an Uber driver in the US. Now he's scared of jihadists after deportation to Somalia, (British Broadcasting Corporation), letzte Aktualisierung 13.12.2025.

¹⁴⁶ Landinfo, Somalia: Klan- og sikkerhetsrelaterte forhold i Mogadishu [Somalia: Clan- und sicherheitsbezogene Angelegenheiten in Mogadischu], (Landinfo [Norwegen], 2024): 11.

Beim Aufbau einer Existenz nach einem längeren Auslandsaufenthalt spielt ferner das Auftreten der bzw. des Zurückgekehrten eine Rolle: Sie bringen bisweilen Gestiken, Gangarten, Ausspracheweisen o.dgl. mit, die der somalischen Mehrheitsbevölkerung fremd erscheinen. Diese Ausdrucksweisen können als nicht-muslimisch oder -somatisch wahrgenommen werden. Bisweilen werden diejenigen, die diese Eigenschaften tragen, von der weiteren Gesellschaft gemieden, was die Reintegration erschwert.¹⁴⁷

Aus diesen und weiteren Gründen werden Zurückgekehrte stets versuchen, dorthin zu kommen, wo bereits Clanangehörige sind,¹⁴⁸ sodass hinsichtlich der sich ihnen bietenden Perspektiven die in Abschnitt 2 genannten Strukturen prinzipiell zutreffen können (s.o.). Im Kontrast dazu meiden einige ihre Familien- und Clanangehörigen bei Rückkehr dann, wenn Clan bzw. Familie maßgeblich die Kosten für die Flucht und Migration aufgewendet hatten, jedoch der Versuch, in ein Zielland zu gelangen, dort Arbeit aufzunehmen und bspw. Rücküberweisungen zur Schuldentilgung zurückzusenden, erfolglos geblieben war.¹⁴⁹

Programme zur finanziellen und organisatorischen Unterstützung bei der Reintegration für Zurückgekehrte in Somalia bieten bspw. das BAMF, die EU oder auch der UNHCR.¹⁵⁰ Letzteres meldete, dass bis August 2021 133.166 somalische Zurückgekehrte die Angebote des UNHCR genutzt hätten.¹⁵¹

¹⁴⁷ Vgl. ebd.; Daniel J. Van Lehman, Estelle M. Mc Kee, Removals to Somalia in light of the Convention against Torture: recent evidence from Somali Bantu deportees, *Georgetown Immigration Law Journal* 33, Nr. 3 (2021): 367; Ministerie van Buitenlands Zaken, General Country of Origin Information Report on Somalia, (Ministerie van Buitenlands Zaken [Ministerium für Innere Angelegenheiten [Niederlande]], 2025): 115; vgl. Somali Magazine, Deported to Danger: The Tragic Fate of Somali Deportees from the U.S., (Somali Magazine), letzte Aktualisierung 12.03.2025.

¹⁴⁸ EUAA, COI Report - Somalia: Country Focus, (E.U. Agency for Asylum, 2025): 91.

¹⁴⁹ Vgl. BBC, He was an Uber driver in the US. Now he's scared of jihadists after deportation to Somalia, (British Broadcasting Corporation), letzte Aktualisierung 13.12.2025.

¹⁵⁰ Vgl. BAMF, Returning from Germany; Delegation of the European Union to Somalia, Over 160 Somali Migrants Assisted to Return Home from Libya, (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 2024); UNHCR, Voluntary return and reintegration (U.N. High Commissioner for Refugees, Jahr unbekannt).

¹⁵¹ Jacqueline Owigo, Returnees and the Dilemmas of (Un)sustainable Return and Reintegration in Somalia, *African Human Mobility Review* 8, Nr. 2 (2022): 123.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Referat für Länderanalysen
90461 Nürnberg

ISSN

2943-7938

Stand

1/2026

Bestellmöglichkeit

Referat Informationsvermittlung/Länder- und Rechtsdokumentation,
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg
E-Mail: informationsvermittlungsstelle@bamf.bund.de
<https://milo.bamf.de>

Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

www.bamf.de